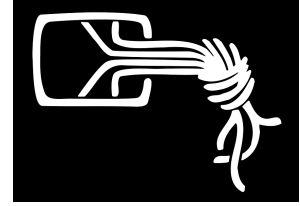


Antworten des Chaos Computer Clubs (CCC)
auf den Fragenkatalog des
Unterausschusses Neue Medien
21. Mai 2012



Öffentliches Sachverständigen-Gespräch zum Thema

Vermarktung und Schutz kreativer Inhalte im Internet

Vorbemerkung:

Der vorliegende Fragenkatalog klammert entscheidende Bereiche der Betrachtung aus. Konstruktive Ansätze, wie neue Verwertungs- und Bezahlmodelle in Zukunft einen sinnvollen Ausgleich schaffen können, werden nicht diskutiert. Die Ausrichtung der Fragen orientiert sich einseitig an den Interessen der Inhalteanbieter und läßt Nutzer- und Künstlerinteressen weitgehend außen vor. Auf dieser Basis ist eine zielführende Diskussion kaum möglich.

Teil I:

1.) Wie bewerten Sie das von Prof. Schwartmann im Rahmen des Wirtschaftsdialogs des BMWi vorgestellte vorgerichtliche Mitwirkungsmodell? Welche Alternativen böten sich aus Ihrer Sicht dazu an? Wie bewerten Sie die Gegenargumentation der Studie „Vergleich von Modellen zur Versendung von Warnhinweisen durch Internet-Zugangsanbieter an Nutzer bei Urheberrechtsverletzungen“ von Prof. Hoeren?

Antwort:

Professor Hoeren legt die Ablehnungsgründe gegen Mitwirkungs- und Warnmodelle bereits überzeugend dar.

Eine Alternative zu den vorgestellten Modellen kann nur darin liegen, privates Filesharing konsequent zu entkriminalisieren, die entstandene hochgradig mißbräuchliche Abmahnungsindustrie auszutrocknen, das Angebot an legalen, benutzerfreundlichen Alternativen zu stärken und Wege zu suchen, wie durch moderne Vergütungsmodelle etwaige Einkommenseinbußen bei den Kreativen ausgeglichen werden können. Der Chaos Computer Club hat dazu mit der Kulturwertmark einen Diskussionsvorschlag auf den Tisch gelegt. [1]

Das Beharren auf dem Status Quo bei gleichzeitiger Verschärfung des Drucks auf die Nutzer wird nicht zu einer tragbaren Lösung führen. Im Gegenteil ist bei Umsetzung der vorgeschlagenen Warnmodelle eine weitere Radikalisierung und Eskalation der derzeitigen Urheberrechtsdiskussion zu erwarten. Forderungen nach grundsätzlicher Abschaffung des Urheberrechts, die derzeit noch eine seltene Mindermeinung sind, werden durch solche Maßnahmen befördert. Die Stoßrichtung der Diskussion, die sich primär an der Agenda der Inhalteanbieter orientiert, wird in weiten Teilen der Netznutzerschaft zu Recht als irrelevant und abseitig angesehen.

Die in den letzten Wochen durch offene Briefe und Aufrufe erfolgte Vertiefung der Gräben und Verschleierung der eigentlichen Problemsituation der Kreativen läßt eine Durchsetzung beider Modelle als unrealistisch erscheinen. Die kurzen Erfahrungen aus europäischen Ländern, die vergleichbare Modelle anwenden, zeigen, daß die Nutzer in Windeseile technische Umgehungsstrategien suchen und finden und ihre Zahlungsbereitschaft für kommerziell vertriebene Medieninhalte weiter zurückgeht. Die Wahrnehmung, die sich durch den vorliegenden Fragenkatalog noch verstärkt, daß der Gesetzgeber einseitig die Interessen

der Inhalteanbieter vertritt, treibt gerade in der jungen Generation eine politische Radikalisierung voran.

2.) Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für Ihre Branche hinsichtlich einer möglichen Umsetzung eines vorgerichtlichen Mitwirkungsmodells im Gegensatz zum heute üblichen Vorgehen einer sofortigen Abmahnung unter Nutzung des Auskunftsanspruchs aus § 101 UrhG?

Antwort:

Die Struktur des Mitwirkungsmodells ist offensichtlich darauf ausgerichtet, als Vorwand für die Datensammlung und spätere Abmahnung durch Plattenlabels und Verlage und deren juristische Beauftragte zu dienen. Es gibt eine klare Korrelation zwischen „beliebt beim Filesharing“ und „für die Interessierten nicht einfach legal zu erwerben“. Als aktuelles Beispiel kann der neue Filesharing-Rekordhalter „Game of Thrones“ dienen, den es in den USA nur bei dem Pay-TV-Sender HBO gibt und der über die etablierten Download-Kanäle nicht einmal gegen Bezahlung verfügbar ist. Interessierte Kunden müßten sich also einen HBO-fähigen Kabelanschluß beschaffen, nur um „Game of Thrones“ sehen zu können, europäische Kunden haben diese Möglichkeit schon rein technisch nicht. Eine aktuelle Stichproben-Analyse der Top 50 auf einem der größten europäischen Bittorrent-Tracker ergab, daß mehr als die Hälfte der gefragtesten Dateien Mitschnitte von TV-Serien – wie das erwähnte „Game of Thrones“ – sind, die in Europa schlicht nicht legal zugreifbar sind.

Die Masse der Interessenten geht bei legal verfügbaren Inhalten den Weg, sich die Inhalte vorzugsweise legal zu beschaffen. Übrig bleiben diejenigen, die sich die legalen Inhalte nicht leisten können. Durch härtere Bestrafung oder Verfolgung oder Mahnbriefe kann man aus einem Stein kein Wasser rauspressen.

Wir vermissen in der Diskussion die Gegenrichtung, etwa die Einführung einer öffentlichen digitalen „Bibliothek“ für Online-Streaming, um die Ziele zu verwirklichen, die Bibliotheken und Archive erfüllen – allgemeiner Zugang zu Kulturgütern und Bildung, Bewahrung des digitalen kulturellen Erbes, Vorausdenken in Fragen der Langzeitarchivierung. Weder ein vorgerichtliches Mitwirkungsmodell, das letztlich nur eine euphemistische Beschreibung einer privatisierten Forderungsdurchsetzung darstellt, noch das heute übliche Abmahnwesen, dessen Ausmaße als erschreckend bezeichnet werden können, sind zukunftsweisende Lösungen für die digitale Ära.

Hier soll den Verwertern ein Sonderrecht eingeräumt werden, um staatlich assistiert „russisch Inkasso“ per Abmahnungen durchführen zu können. Die Abmahnungen sind erfahrungsgemäß explizit darauf ausgelegt, Betroffene soweit einzuschüchtern, daß sie selbst bei unzutreffender Forderung – etwa aufgrund der häufig vorkommenden fehlerhaften Ermittlung von IP-Adressen – lieber zahlen, als die Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen. Es gibt keinerlei rationale Begründung dafür, wieso der Verwertungsindustrie hier eine derartige Sonderberechtigung eingeräumt werden sollte.

3.) Das vorgerichtliche Mitwirkungsmodell würde vor allem bei P2P-Filesharing greifen. Man geht davon aus, dass dieser Bereich 20 % der Urheberrechtsverletzungen ausmacht. Hat sich die Nutzung von dezentralen Kopierbörsen durch das Zurückdrängen von Streamhosting-Angeboten wie kino.to oder Megaupload wieder erhöht?

Antwort:

Die Einführung eines vorgerichtlichen Warnmodells würde den Trend weg von P2P und hin zu Streaming-basierten Systemen verstärken. Die meisten derartigen Systeme werden kommerziell und teilweise sogar mit organisierten kriminellen Strukturen betrieben. Es ist somit abzusehen, daß ein Vorgehen gegen Filesharing-Nutzer zu einer deutlichen Stärkung des kommerziellen, kriminell motivierten Handelns führen würde.

Das kann angesichts des damit einhergehenden Überschreitens einer moralischen Schwelle auch zu weiteren Gesetzesbrüchen führen, wenn man die Bürger an die Idee heranzuführt, daß man sich weniger Ärger einhandelt, wenn man seine Inhalte von Kriminellen bezieht, als wenn man sich legal die DVD kauft und dann jedesmal minutenlang FBI-Warnungen und erzwungene Anti-Raubkopierer-Trailer ansehen muß. Die Industrie muß sich hier fragen lassen, wieso sie ihr Angebot nicht so ausrichtet, daß ehrlichen Kunden gegenüber den illegalen Angeboten ein Mehrwert eingeräumt wird, anstatt sie mit Gängeleien noch aktiv in deren Arme zu treiben.

Wer ein vorgerichtliches Warnmodell fordert, muß offen sagen, was nach den Warnungen passieren soll. Warnungen allgemein auszusprechen, ohne eine konkrete Androhung von Folgen, ist ein sinnloses Unterfangen. Die Kappung oder Kastration des Internetanschlusses als Strafe ist jedoch fraglos unverhältnismäßig und abzulehnen. Welche andere Form der Strafe oder anderweitige Re-

aktion dann folgen soll, müssen diejenigen, die ein solches Warnmodell fordern, von Anfang der Debatte an offen benennen.

4.) Welchen Beitrag leisten die Netzwerkprovider zur Bewusstseinsstärkung und Rechtsdurchsetzung im Falle von Urheberrechtsverletzungen? Wie bewerten Sie die Forderungen aus Wirtschaft und Politik, dass diese einen Beitrag auch aus Gründen der Corporate Social Responsibility leisten sollten?

Antwort:

Bewußtseinsstärkung und Rechtsdurchsetzung sind nicht Aufgaben der Netzwerkprovider, genausowenig wie es Aufgabe der Post oder der Bahn ist, ihren Kunden von Geldwäsche oder Patentverletzungen abzuraten. Schon die Idee erscheint mehr als abwegig und läßt sich nur als Versuch der Externalisierung der Kosten durch die Urheberrechtsverwertungsindustrie erklären. Es kann nicht im Sinne einer „Corporate Social Responsibility“ sein, den eigenen Unternehmenszweck, nämlich die Schaffung des Zugangs zur digitalen Welt, durch Beiträge zu einer solchen „Bewußtseinsstärkung“ zu konterkarieren. Im übrigen sollten Wirtschaftsunternehmen wie die Zugangsanbieter kein Interesse an einem kostenträchtigen Warnmodell und zusätzlichen „bewußtseinsstärkenden“ Hinweisen haben, dessen infrastrukturelle Maßnahmen und personelle Betreuung ihnen obliegen wird.

5.) Welche Konsequenzen hätte die Implementierung von Filter- und Analysetechniken in die Netzwerke hinsichtlich Vertraulichkeit und Integrität von Datenübertragungen aus Ihrer Sicht?

Antwort:

Die Integration von Filter- und Analysetechniken in die Netzwerke der Internetanbieter hätte gravierende Auswirkungen auf die Vertraulichkeit, Integrität und Vertrauenswürdigkeit von Datenübertragung im Internet, nicht nur für deutsche Kunden, sondern auch für ausländische Nutzer, die Deutschlands Netze verwenden.

Hierzu muß man den technischen Hintergrund eines solchen Warnmodells verstehen: Jeder Kommunikationsvorgang im Netz würde auf verdächtige Muster überprüft und nach bestimmten Kriterien klassifiziert. Mit anderen Worten: Es

wird ein System etabliert, welches jede Interaktion über digitale Netze einer Kontrollinstanz zur Überprüfung vorlegt, die dann entscheidet, ob der Nutzer sich in diesem Moment regelkonform verhält.

Darüberhinaus weckt allein das Vorhandensein von technischen Strukturen, die ein Unterbinden der Übertragung bestimmter Inhalte ermöglichen, unmittelbar Begehrlichkeiten aller Art. Angefangen von politischer Zensur, über die Unterdrückung kritischer und mißliebiger Inhalte bis zur umfangreichen Einschränkung der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit reicht das Spektrum der Risiken. Das Vertrauensverhältnis zwischen Internetanbietern und -nutzern würde gravierend gestört, der Netzanbieter würde zum Hilfssheriff unterschiedlichster Interessen. Dafür gibt es weder eine rechtliche noch eine demokratische Legitimation. Die Bundesrepublik würde sich damit auf eine Stufe mit Terrorregimen und Diktaturen begeben, die die Kommunikation und Information ihrer Bevölkerung auf technischem Wege unterdrücken und filtern.

Und selbst wenn man sich auf Analysetechniken beschränkt, würde das die anonyme Kommunikation im Internet unverhältnismäßig beeinträchtigen. Menschen könnten sich nicht mehr sicher sein, daß sie sich frei auch auf thematisch sensiblen Webseiten bewegen können, wie etwa Selbsthilfeseiten gegen Depressionen oder Drogenprobleme, Hilfsseiten für Selbstmordgefährdete. Anonymität und Unbeobachtetheit im Internet ist ein hohes Gut, das keinesfalls auf Zuruf einer Verwertungsindustrie aufgegeben werden sollte, wenn dem nicht noch höhere Güter gegenüberstehen.

6.) Welche Filtermaßnahmen werden bisher von den Diensteanbietern – vertraglich oder standardisiert – vorgenommen? Gibt es bereits eine Deep-Packet-Inspection?

Antwort:

„Deep Packet Inspection“ (DPI) an sich ist keine reine Filtermaßnahme, es wird heute von einigen Internetanbietern zum Management der Netzinfrastruktur eingesetzt, d. h. um Verkehr bestimmter Protokolle oder von bestimmten Absendern zu bevorzugen oder benachteiligen (siehe Diskussion um die Netzneutralität). DPI als Technologie kann bei entsprechender Dimensionierung der Hardware-Systeme im Prinzip dazu mißbraucht werden, um bestimmte Inhalte zu unterbinden und zu filtern, wie es etwa das syrische Regime gegen seine Bevöl-

kerung vorführt. Selbst wenn einige Anbieter DPI im Einsatz haben, heißt das aber keineswegs, daß die Systeme auch technisch den Anforderungen für eine landesweite Totalüberwachung der Bevölkerung hinsichtlich ihres Download-Verhaltens genügen würden, und nicht weniger als das fordert die Unterhaltungsindustrie hier.

Im Bereich Filesharing ist eine reine Protokoll-Filterung von Filesharing schon technisch nicht zielführend, da sie zum einen den großen Anteil legalen Informationsaustausches über Filesharing-Protokolle beeinträchtigen würde und zum anderen durch kryptographische Verfahren einfach zu unterlaufen wäre. Ein DPI-Einsatz, der anderen Zwecken als dem Netzwerkmanagement dient, ist strikt abzulehnen. (siehe auch Antwort zu 5.)

7.) Sind sie der Auffassung, dass ein Warnhinweismodell bzw. ein vorgerichtliches Mitwirkungsmodell angesichts der damit einhergehenden Grundrechtseingriffe auf freiwilliger Basis im Rahmen einer Selbstregulierung umgesetzt werden könnte oder sollte dies auf gesetzlicher Grundlage erfolgen?

Antwort:

Beide Modelle sollten weder auf gesetzlicher noch auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Sie können nicht nur das intendierte Ziel nicht erreichen, sondern bedeuten auch eine Gefahr für die Meinungsfreiheit und für unsere demokratische Gesellschaft. Sie sind rückwärtsgewandt und antworten mit Repression statt konstruktiver Ideen für einen Interessenausgleich.

8.) Wie bewerten sie das „vorgerichtliche Mitwirkungsmodell“ im Hinblick auf seine verfassungsrechtliche und europarechtliche Vereinbarkeit?

Antwort:

Dieses Modell verstößt durch die Schaffung eines außergerichtlichen Rechtsdurchsetzungsprozesses, bei dem der Betroffene keine sinnvolle Möglichkeit zur Überprüfung und Gegenwehr hat, gegen die Grundsätze deutschen Verfassungsrechts. Es bleibt zu hoffen, daß eine solche Privatisierung der Durchsetzung von Geschäftsinteressen auf der Basis eines fragwürdigen Modells vom Bundesverfassungsgericht geprüft würde. Weiterhin sind datenschutzrechtliche

Fragen zu stellen, die sich aus der vergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und den europarechtlichen Vorgaben zum Datenschutz ergeben.

Deutschland sollte kein Vorreiter für ein solches Modell in Europa werden. Deutsche gesetzliche Regelungen haben ebenso wie die Urteile aus Karlsruhe in vielen anderen Ländern Beachtung gefunden und sind nicht selten Vorbild für Gesetzgebungen im Ausland.

9.) Welche Konsequenzen ergeben sich für das „vorgerichtliche Warnhinweismodell“ aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05), in der die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen ausdrücklich als ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG festgestellt wurde?

Antwort:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts macht klar, daß die Zuordnung der dynamischen IP-Adresse kein geringfügiger Grundrechtseingriff ist. Eine richterliche Anordnung wäre nach dem Urteil des Gerichts unvermeidlich, um dynamische IP-Adressen zuordnen zu dürfen. Damit ist das vorgeschlagene vorgerichtliche Verfahren grundsätzlich hinfällig, weil es ja gerade die Gerichte aus der Verfolgung der Filesharer herauszuhalten versucht.

10.) Sind sie der Auffassung, dass ein Warnhinweis- oder vorgerichtliches Mitwirkungsmodell als eine Kooperationsmöglichkeit anzusehen ist, die der Verpflichtung im ACTA-Abkommen entspricht, Kooperationsbemühungen im Wirtschaftsleben zu fördern, die darauf gerichtet sind, Verstöße gegen Marken, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wirksam zu bekämpfen?

Antwort:

Das ACTA-Abkommen ist bisher nicht in Kraft getreten, daher ergibt sich keinerlei Verpflichtung, dort enthaltene Forderungen umzusetzen. Wir lehnen ACTA grundsätzlich ab. Diese Frage stellt sich aus unserer Sicht daher nicht.

11.) Können ihrer Meinung nach bereits heute Warnhinweise anstelle kostenintensiver Abmahnungen verschickt werden? Bedarf es hierfür einer zusätzlichen Inpflichtnahme der Internetzugangsanbieter?

Antwort:

Die Inhalteanbieter und ihre Beauftragten könnten bereits heute und problemlos auf der Basis der durch die Auskunftsansprüche erlangten Informationen einfache Warnbriefe verschicken. Stattdessen werden regelmäßig die Rechte zur Abmahnung ganzer Inhaltspakete an spezialisierte Anwaltskanzleien verkauft. Daß deren Tätigkeit im Sinne oder zum Wohle der Kreativen durchgeführt wird, behaupten nicht einmal die zynischsten Branchenvertreter. Offensichtlich handelt es sich hierbei um ein reines Einschüchterungsmodell aus Sicht der Verwertungsindustrie und um ein reines Profit-Center aus Sicht der beteiligten Anwaltskanzleien. Die Künstler werden im Allgemeinen nicht einmal darüber informiert, wenn jemand wegen einer Rechtsverletzung ihres Werkes abgemahnt wurde. Von den Einnahmen sehen die Künstler ebenfalls nichts.

Aus unserer Sicht gehen schon die bestehenden Auskunftshinweise zu weit und sollten eher eingeschränkt als noch erweitert werden. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Mitwirkung der Provider über das hinaus, was heute bereits möglich ist, sollte in Zukunft gesetzlich ausgeschlossen werden. Es sollte endlich eine Rechtssicherheit für die Internetzugangsanbieter geschaffen werden, so daß sie auch in Zukunft nicht bei jedem Ansinnen von Verwertern in die Rolle der Hilfssheriffs gedrängt werden können. Eine irgendwie geartete Überwachung ihrer Kunden sollte den Providern in Zukunft nicht erlaubt und schon gar nicht zugemutet werden.

12.) Das BMWi-Gutachten spricht davon, dass „die Effizienz von Warnhinweisen in den Referenzstaaten nicht zur vollen Überzeugung nachgewiesen ist“. Aus welchem Grund sollte dann ein Warnhinweismodell zur Vorbereitung eines Auskunftsanspruchs geschaffen werden und welche Sanktionen fordern die Verbände der Unterhaltungsindustrie für illegale Nutzungen jenseits von Peer-to-Peer, die ebenfalls nicht durch das im Gutachten vorgeschlagene „vorgerichtliche Warnhinweismodell“ erfasst würden?

Antwort:

Das Modell Frankreich zeigt, daß mit drakonischen Maßnahmen zwar ein Rückgang der Filesharing-Aktivität erreicht werden kann, jedoch handelt es sich dabei um einen Pyrrhussieg. Die Nutzer quittieren die zunehmende Gängelung und Beeinträchtigung ihrer Internetnutzung mit einem stillen Boykott kommerzieller Angebote, der in einem erheblichen Rückgang der Verkäufe mündete. Die umstrittene gesetzliche Regelung, die derzeit noch in Frankreich besteht ("Hadopi"), steht ohnehin seit dem Wahlsieg von François Hollande wieder in Frage, da er ankündigte, das Gesetz zu ändern.

Bereits heute läßt sich in Deutschland als Folge der exzessiven Abmahnungspraxis ein ähnlicher Effekt feststellen. Insbesondere unter Jugendlichen, die in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis Fälle von Abmahnungen zu verzeichnen hatten, etabliert sich eine ausgeprägte Boykotthaltung gegenüber Produkten der aggressiv vorgehenden Verwerter. Im schlimmsten Fall und insbesondere, wenn – wie zu erwarten – das Mitwirkungsmodell nur zur Ausweitung der Datenbasis für die Abmahnindustrie genutzt würde, ist ein sich in Windeseile etablierender und durchsetzender Boykott der Medienindustrie wahrscheinlich. Die Opfer werden am Ende die Künstler sein, die am wenigsten für die Situation können. Mit einem Warnhinweismodell wird eine weitere gesetzliche Regelung ins Auge gefaßt, die sich der Mittel des letzten Jahrhunderts bedient und den entstehenden Kulturkampf zwischen Kreativen und ihren Rezipienten nur weiter anheizen wird.

Teil II – Neue Geschäftsmodelle

4.) Welche Hinweise wurden von Nutzerseite an Sie herangetragen hinsichtlich Hemmungen bei der Nutzung legaler Portale? Werden von Nutzern eher wirtschaftliche Gründe (zu hoch empfundene Preise) oder eher technische Gründe (schlechte Bedienbarkeit der Portale; fehlende Kompatibilität/eingeschränkte Nutzbarkeit der erworbenen Medien/Dateien) genannt, sich (noch) nicht für eine (stärkere) Nutzung legaler Portale zu entscheiden?

Antwort:

Auf Seiten der Nutzer ist eine klare Ablehnung von Nutzungseinschränkungen bei technischen Standards und Portalen zu verzeichnen. Die Situation ist derzeit geprägt davon, daß der unbezahlte Download per Filesharing dem Nutzer zu einem objektiv besseren digitalen Produkt verhilft. Im Gegensatz zu den kommerziellen Angeboten, wie sie etwa von der Spiele-Industrie offeriert werden, kann der Nutzer ein heruntergeladenes Spiel auch ohne Internet-Verbindung benutzen. Bei legal erworbenen Spielen hingegen kommt es häufig dazu, daß die Kunden das Spiel anfangs gar nicht spielen können, weil die Gängel-Maßnahmen der Anbieter zu Server-Überlastungen führen. Es kam hier schon zu verschiedenen Boykottaktionen, etwa bei Blockbuster-Titeln wie „Assassin's Creed 2“. Das aktuelle Beispiel für zahlende Kunden, die wegen Serverüberlastung nicht spielen können, ist Diablo 3. Hier hatten sich viele Menschen sogar Urlaub genommen, weil das Spiel so hohe Erwartungen geweckt hatte.

Wenn man als legaler Kunde gegenüber den illegalen Anbietern nicht nur mit höheren Preisen, sondern auch mit handfesten Verfügbarkeitsnachteilen zu rechnen hat, ist es eigentlich eher verwunderlich, daß überhaupt noch jemand solche Spiele kauft und sich freiwillig solchen Gängeleien aussetzt. Das ist nur durch den Willen der Benutzer zu erklären, ihre Inhalte lieber legal zu erwerben. Als weiteres Beispiel sei angeführt, daß man digitale Downloads von Spielen und Musik im Allgemeinen nicht gebraucht weiterverkaufen kann – nicht weil fundamental etwas dagegen spräche, sondern weil die Anbieter das explizit verhindern. Der Gesetzgeber wäre hier gefordert, die legitimen Kundeninteressen zu schützen, anstatt den Anbietern noch mehr Rechte einzuräumen.

Musikdateien, Bücher und Filme, die in vielen legalen Portalen angeboten werden, weisen oftmals erhebliche Beschränkungen auf. Es entsteht der Eindruck, als wenn die Industrie kein attraktives Produkt verkaufen, sondern die Nutzer von digitalen Inhalten eher abschrecken möchte. Die Nutzung von DRM, etwa im

Buchbereich, führt nicht zu einer Reduktion des Kopierens, sondern zur Abschreckung zahlungswilliger Kunden. Die Tendenzen zur freiwilligen Zahlungsbereitschaft für digitale Inhalte weisen gerade in Deutschland deutlich darauf hin, daß die Zahlungsbereitschaft stark ausgeprägt ist. Die Industrie täte gut daran, ähnliche Maßstäbe wie für ihre analogen Produkte auch für ihre digitalen Werke anzusetzen. Viele DVDs werden verliehen, Bücher von Freunden und Verwandten gelesen, und Zeitungen weisen sogar offiziell ihre durchschnittliche Leserschaft pro gedrucktem Exemplar aus. Das mit der Digitalära aufgekommene Dogma, daß jede Rezeption eines Werkes auch bezahlt werden muß, ist realitätsfern und inhaltlich nicht zu begründen.

Die Industrie ist hier offensichtlich der Illusion des technisch Machbaren erlegen und stellt nun Forderungen zur Durchsetzung von Rechten, die sie im vordigitalen Zeitalter nie hatte und die auch im Widerspruch zu grundgesetzlich verankerten Werten sind. „Das Internet ist kein rechtsfreier Raum“ gilt in beide Richtungen; die Grundwerte unserer Verfassung gelten auch online.

Nutzer tragen jedoch nicht nur aus eigennützigen oder Praktikabilitätsgründen Hinweise zur Nutzung legaler Portale an uns heran. Nicht wenige Hinweise erfolgen auch dahingehend, daß der Zugang zu Wissen und Kultur nicht übermäßig privatisiert werden dürfe und etwa der Archivierung und langfristigen Zurverfügungstellung mehr geöffnet werden solle.

Links:

[1] <http://www.ccc.de/de/updates/2011/kulturwertmark>